

Die Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
neue Folge der „Schneider-Zeitung“, mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezug: Preis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierfachjährlich 3 Mark ohne Zustellung.

Köln, den 6. November 1920.
Sekretärin Dr. Weiß 9. Februar R 233.

Redaktionsschluß Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Unterlagenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mönckebergstraße 67.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1919.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gibt in Nr. 20 des Zentralblatt den Bericht für das Jahr 1919. Einleitend wird in denselben ausgeführt, daß der starke Mitgliederzuwinn und die erhöhte Wachstumsfahrt nicht über die Tatsachen hinwegtäuschen können, daß das Jahr 1919 für die Gewerkschaftsbewegung ein Krisenjahr, einiger Ordnung war. Die gefundenen Grundsätze des gewerkschaftlichen Schaffens standen in der Feuerprobe ihrer Bewährung und Behauptung.

In der Kriegszeit zeigte die deutsche Gewerkschaftsbewegung einen fast stetigen, leineswegs treuhafsten Aufstieg. Sie war das Sammelpunkt für alle strebenden Elemente in der Arbeiterschaft, die in der andauernden Einwirkung auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände das beste Mittel zur Verwirklichung ihrer Zielsahnen. Für Utopisten und Anhänger der sog. direkten Aktion bot die deutsche Gewerkschaftsbewegung kein Betätigungsfeld. Wenn das mit der Revolution endete, wurde, und Elemente der verschiedensten Art, die leineswegs zur gewerkschaftlichen Arbeit befähigt waren, in die Bewegung hineindrähten; so liegt das in den Zeiten, in denen begündet immer wird, es das Bestreben der Menschen sei in einem sichtbaren Ausdruck für ihre Bestrebungen einen erkennbaren Sammelpunkt der Gleichgesinnten zu haben. Nichts lag näher, nachdem die Massen durch die Revolution in den Besitz der Macht gelangt, daß diese Organisation als Sammellehre ausgerufen wurde, die bis dahin das Vertrauen der Arbeiterschaft besaß — die Gewerkschaft. Die Verbreitung der Gewerkschaftsbewegung bis in die kleinsten Orte, die gute Funktion ihres Organisations- und Agitationsapparates waren ein weiterer Grund für ihre Anziehungskraft. Die schnelle Sammlung der verschiedenen Elemente ohne gewerkschaftliches Mollen, ohne Erziehung zur Disziplin, lediglich dem Hange lebend, von der erworbenen Macht zum eigenen Vorzweck Gebrauch zu machen, bedeutete für die Gewerkschaftsbewegung die härteste Belastungsprobe. Wo bis dahin gewerkschaftliche Einsicht und Umseit gegeben hat, unterordnete die Bedürfnisse der Gemeinschaft ein Lebendiges war, entstand ied' ein heftig gesetzter Leidenschaft. Die Gewerkschaftsbewegung wurde zum Tummelplatz von Elementen, denen willische, auf dem Boden der Städtlichkeit entwachsene Solidarität, der Größe des Allgemeinwohles, wissensfreude Begriffe waren, die sich zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht anschwingen konnten als noch persönlich stärkere Opfer damit verbunden waren.

Bedarf es einer besonderen Erwähnung, daß viele der im Berichtsjahr zum Auszug gebrachten Kämpfe ein Sohn auf die Gewerkschaftsgrundsätze waren? Das war kein organisiertes Vorgehen disziplinierter Arbeitersassen, sondern gewerkschaftliche Anarchie! Dienen mußte die Gewerkschaftsbewegung vielen Zwecken: politischen Plänen, selbstsüchtigen Plänen Einzelner und einzelner Gruppen. Die Arbeiterkämpfe in den verschiedensten Bergbaugebieten, auf der Eisenbahn usw., waren zumeist politischen Ursprungs. Das Schlagwort vor der Diktatur des Proletariats hatte die Köpfe verwirrt. Diktatur des Proletariats, Verwirklichung des Sozialismus auf dem Wege der direkten Aktion waren das angebliche Ziel der Kämpfe. Mit neuer Verwirrung und neuer Verblinderung fanden sie durchweg ihren Abschluß.

Die christlichen Gewerkschaften können von sich behaupten, daß sie sich in einer schrecklichen Form von allen Einwirkungen einer irregelmäßigen Massenpsych. Nicht zu vermeiden war hingegen, daß die Wogen des Kampfes auch sie berührten, oftmaß so stark, daß sie mit in den Strudel gegen ihren Willen hineingezogen wurden und es des harten Schaffens bedurfte, wieder festen Boden zu gewinnen.

Die Gewerkschaften standen im Jahre 1919 mitten im Freiheitstaumel und im Machtstreben materialistisch denkender, revolutionärer Massen. Daraus wird von Fernstehenden nur zu oft die Forderung geäußert, daß Gewerkschaften verhindern, wenn sie sich die Machtlosigkeit die gemeinsame Sicht nach materialistischem Welt, der brutalen Gewaltwillen materialistischer Antithesen. Einer solchen Aussicht kann nur entschieden widersprochen werden. Die Gewerkschaften standen unter der Einwirkung äußerster Organe und dem Mollen solcher Kräfte, deren sie sich nicht entziehen konnten. Der einsichtige Teil der Gewerkschaftler war machtlos, um sich mit Erfolg den ungerechten, bestrengten und disziplinierter Massen entgegenzuwerfen. Wel zu sehr hatte auch die Masse des deutschen Volkes geflitzen, um noch die Kraft aufzubringen, d. r. rohen Gewalt zu widerstreben. Nur langsam ist an ein Erstarken der freilichen Kräfte zu denken. Und nur langsam wird die Vernunft wieder zur Geltung kommen.

Nicht vergessen darf aber auch werden, daß die Kette der Arbeiterkämpfe nicht abbrechen konnte bei der wohnsinnigen Preistreiberei für alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Nicht die Salutänot und die in ihrer Entwicklung die Preisgestaltung beeinflussenden erhöhten Löhne bildeten den Anfang der Preistreiberei; Angebot und Nachfrage bestimmten gewissermaßen als unabdingbares Gesetz in der privatkapitalistischen Wirtschaft die Preisgestaltung. Und da der Bedarf größer wie das Warenangebot, so steigerten die Preise von Tag zu Tag in die Höhe, dank der nachhal-

tigsten Förderung zahlreicher Existenz, deren einziges Bestreben dahin ging, durch die Vorenthalzung der Waren immer weitere Preistreibungen herbeizuführen. Was kümmerte die Warenbesitzer und Warenhändler des Volkes Ehre? Der eigene Profit war das einzige Motiv aller ihrer Tätigkeit. Der Wahnsinn der rein privatkapitalistischen Wirtschaftsweise zeigte sich niemals deutlicher als in den Tagen der großen deutschen Not. Die materialistische Gestaltung stand zunächst im Kriegswinnergeist (der strafzogen wurde von den verantwortlichen Stellen des Reiches), durch eine, jeder sittlichen Idee baren Anteipolitik, dann in dem Wuchergeist der nachrevolutionären Zeit, einer ins Grauenhohe gesteigerte Auswirkung. Ganz recht, wenn man die Arbeiter zur Ordnung ruft, die in Verzweiflungenaten das ganze deutsche Wirtschaftsleben bedrohen. Aber niemals sollte vergessen werden, warum die Arbeiterschaft vom Geist der Vernunft und Fortschritt so erschöpft wurde. Gerade die Kreise, die der Arbeiterschaft nicht genügend Vorhaltungen machen können, die nicht genug tun können in der Begeisterung der Tatsache, daß die Arbeiterschaft zu größeren Freiheiten gelangte, die sind die Hauptabridigungen am deutschen Elend. Das läßt sich nicht „Geschäft“ nennen, das einen Selbstverständlichen Anspruch auf einen guten Gewinn und ein auskömmliches Dasein erhebt, denn die Erlangung des Rentnerdaseins in möglichst kurzer Frist des Lebens höchstes Ziel ist, das sich keine Gedanken darüber macht, in welchem Maße das Wohl der produzierenden und konsumierenden Arbeitersassen von seinen „Geschäften“ abhängig ist, das hat erst an letzter Stelle das Recht, Steine auf die reale Arbeiterschaft zu werfen. Die wilden Arbeiterkämpfe, der Lohnhöchstbeweis, sind die nur zu natürlichen Folgen der wirtschaftlichen Anarchie, die dem Bürgertum ein unantastbares Heiligtum der „bürgerschen Geschäftsförderung“ ist. Und unsre Zwangswirtschaft? War sie nicht mit ihrem ganzen Wesen auf die Profitinteressen von Unternehmern und Händlern in stärkstem Maße eingestellt?

Die christlichen Gewerkschaften haben es als ihre vornehmste Aufgabe betrachtet, bei aller Sorgfalt in der Arbeiterschaft, der Vernunft Geltung zu verschaffen. Aber nicht konnte man von ihnen verlangen, daß sie dort, wo die Lebensinteressen der Arbeiter die gewerkschaftliche Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gebieterisch verlangten, tatenlos blieben. Wo einem Rosstand gesteuert werden mußte, haben die christlichen Gewerkschaften kräftig und entschieden zugegriffen. Andererseits haben sie zur Ruhe und Besonnenheit gedrängt, wo immer nur der Gewerkschaftskampf Formen annahm, die weder der Al-

gemeinschaft nach der Arbeiterschaft zum Vor teil gebracht. Allzu oft blieb leider nichts anderes über, als ohne Nutzen der Gewerkschaften entbrannten Kämpfen ein fernes Ziel zu geben und sie in gewerkschaftliche Bahnen zu lenken. Wohl in keiner Zeit haben die Gewerkschaftsangestellten mehr als „Kämpfer“ und „Brenner“ tödig sein müssen als im Berichtsjahr. Von der gewaltigen, neuverfasstlichenden Arbeit pflichtiger Gewerkschaftsangehöriger melden die Tageszeitungen allerdings nichts, während jede auf Arbeitgeberseite gemachte Tochtheit gleichzeitig registriert wird. Die Gegenwart hat die Sünden der Vergangenheit zu büßen. Hätte man die Arbeiterschaft mit ihrer stets wachsenden Zahl organisch in das Staats- und Wirtschaftsleben als gleichberechtigten Faktor hineinwachsen lassen — trotz des verlorenen Krieges wären die Auseinandersetzungen zwischen Arbeiterschaft und Staatsgewalt, zwischen Arbeit und Kapital in den zehnigen Formen nicht zu vergleichen.

Arbeiterschaften muss werden, doch es nicht die gewerkschaftlich geschulten und disziplinierten Arbeiter sind, die sich am radikalsten gebärden und auf dem Wege der direkten Aktion die Macht an sich reißen wollen. Das radikalste Draufgängertum findet sich zweifellos dort, wo ehemals die Gewerkschaften den größten Schwierigkeiten begegneten. Die ehemaligen Hochburgen der geistigen Trägheit, der kriegerischen Unterordnung, sind heute die Hauptstädte des radikalen Treibens. Vorerst haben vornehmlich die sozialdemokratischen Gewerkschaften die unabkömmlige Aufgabe, sich mit den radikalistisierten Massen herumzuschlagen.

Obgleich die Wogen der Reitereignisse die christlichen Gewerkschaften nicht unverletzt ließen, so bleibt doch festzustellen, daß sie ihren Grundsätzen treu blieben und ihre innere Schlüsselheit keinen Schaden erlitt. Mitglied einer christlichen Gewerkschaft wird immer im wesentlichen nur werden, wer mit seiner ganzen Auffassung noch vorhin steht. Eine bestimmte Überzeugung und ein gewisser Mut, diese Überzeugung auch dann zu befennen, wenn die Zeltströmung in anderen Bohnen verläuft, sind für jeden christlichen Gewerkschafter erforderlich. Doch besteht die Stärke unserer Bewegung und ihr Einfluß, der ohne Zweifel oftmals erheblicher ist wie er der Mitgliederzahl entsprechen würde. So sind die christlichen Gewerkschaften selbst ein sprechender Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung, daß Gott und Gesinnung im Kampf um die Herrschaft des Christlichen der Vorrang gehört. Innerlich steht die christliche Gewerkschaftsbewegung von allen Gewerkschaftsbewegungen Deutschlands am gefestigtesten da. Die Niederkunftsmüllung in der Aussöhnung ihrer Mitglieder verhinderte, daß die Bewegung zum Kampfplatz politischer Gegenfahrt wurde. Einmütigkeit herrschte in allen großen Fragen. Auch in jenen, die nur unmittelbar mit den gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung stehen. Die nationale Einstellung der christlichen Gewerkschaften führte sie zu schärfster Verteidigung der Reichseinheit. Die demokratische Aussöhnung ließ sie den Boden der Versöhnung schöpfen, als diese durch Stapp und Konzerten bedroht war. Die christlich-soziale Gesinnung hielt sie das legitime Volkssolidarität vermissende Treiben weiter Arbeiterschichten verurteilten und auch den Arbeitgebern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die in der Arbeitsgemeinschaft zur praktischen Anwendung der Gleichberechtigung der Arbeiter und zur Versetzung des Wirtschaftslebens bereit sind.

Unter den Kämpfen, die gewollt zur Befriedigung der Lebensnotdurft geführt werden mussten, und die zum anderen Teil aus politischen Motiven von Dunkelmännern aller Art inszeniert wurden, wurde die deutsche Arbeiterschaft der Errungen-

schaften auf gesetzgebendem Gebiete nicht recht froh. Diese Kämpfe und die Überfülle neuer gesetzlicher Bestimmungen verschlossen die volle Entwicklung des Gewerkschaften. Und ganz außerdem stand insbesondere das Betriebsabstimmungsgesetz ein Widerstand dagegen, daß aller Sozialer Fortschritt die mit Schlagschwertern vollgeprägten Massen noch nicht zu befriedigen in der Lage ist. In der christlichen Gewerkschaftsbewegung herrschte glücklicherweise volle Überzeugung darüber, daß die Betriebsabstimmung nur eine Ergänzung der gewerkschaftlichen Organe sein dürfen und sie mit so gewerkt werden müssen. Gegen den „Rückspur“ sind die christlichen Gewerkschaften immunisiert geblieben.

Das die soziale Gesetzgebung des weiteren Ausbaus bedarf, steht außer Frage. Wenn allerdings der Gang der Gesetzgebungsmachterei etwas langsamster sein sollte, bedeutete das keinen Verlust. Sei es bei einem guten Willen, ist es heute keinem Menschen möglich, sich durch alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse hindurchzufinden. Besser ist es schon, die Gesetzgebung hält mit der Aufnahmefähigkeit des Volkes gleichen Schritt, als daß sie aus Unkenntnis unbedacht bleibt und, in dessen Folge eine solche wider gut zu machende Getriebminderung ihres Ausgangs erfolgt.

Das wirtschaftliche Leben Deutschlands stand zum guten Teil unter der Einwirkung der Bestimmungen des Vertrag des Friedensvertrags. Die dem deutschen Volke hier aufgeburdeten Lasten vermochten es nicht zu tragen. Waren die eingangs erwähnten Gründe nicht vorhanden, die zu den Kämpfen der letzten Jahre Anlaß gaben, so blieb im Vertrag des Friedensvertrags allein Ursache für die Niederlage genug. Deutschland kann nicht zur Arbeit, zur Ordnung und zum Frieden kommen, solange das Verkäufliche Diktat Geltung hat. Seine Revision wird kommen. Beim Wiederaufbau der Weltwirtschaft ist Deutschland mit seinen qualifizierten Volksschäften unentbehrlich. Genaudie diese Kräfte werden frei und der ganzen Menschheit zugängig gemacht, aber eben mit Deutschlands Untergang ist auch das Ende der europäischen Kultur da. Das Deutschland zum Erwarten bestimmt ist, daran mag man in der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht glauben. Die Weltgesichte wird schon ihre Korrektur finden. Da, es lebt in den christlichen Gewerkschaften die lebte Rücksicht, daß trotz allem was uns heute widerfährt, am deutschen Wesen noch die Welt ansetzen wird.

Ein Friede und Rat wird unser Volk die moralischen Kräfte wiederfinden, die ihm in den Tagen des dunklen Glanzes abhanden kamen. Darin liegt unsere Hoffnung. Wählen auch noch trübere Tage kommen als wir sie bereits durchlebt — alles freidt dafür, daß wir davon nicht verschont bleiben — ein neues, ein bestes Deutschland muß und wird erscheinen. Ein dieser Aussicht haben die christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahr gewirkt, in diesem Glanz haben sie die Kraft gefunden, an der deutschen Arbeiterschaft und am deutschen Volke nicht zu verzweifeln.

Die Lehrungsfrage im Bekleidungsgewerbe.

I.

Auf unserer Generalversammlung in Erfurt waren behandelte Kollege Böder in einem instruktivem Vortrage die Lehrungsfrage in unserem Berufe. Wir lassen seine Ausführungen hier folgen und hoffen, daß unsere Lesergruppe sich für die Folgezeit eingehend mit der Lehrungsfrage beschäftigen werden. Kollege Böder hat zu der Frage ein ausreichendes Material zusammengetragen. Es

wird zweifellos dazu beitragen, unser Bedürfnis und Kollaboration für die Frage zu intensivieren und ihnen Mittel an die Hand geben, erfolgreich die Spur eines gelungenen Nachwuchses im Berufe weiter zu föhren. Kollege Böder führt aus:

„Zum 3. Mal besaßen wir uns auf unserer Generalversammlung mit der Frage des Lehrbetriebes. Es ist klar, daß eine Körporation, die Ausbildung in einem Gewerbe haben will, sich mit der Frage des Nachwuchses beschäftigen muß.“

Auf unserer letzten Generalversammlung kommt der Referent über die Frage, Kollege Böder, zu folien: „Das Bild, daß wir 1910 von dem Ausbildungswesen entzweit haben, ist auch heute noch wesentlich dasselbe wie damals“. Dieser Stand hat sich zwar in der Ausbildung des Lehrlings nicht unbedeutend verändert, ist im wesentlichen vielleicht das Bild derzeit untrübar; jedoch ist die rechtliche Grundlage heute eine vollständig veränderte. Auch im Lehrbetrieben stehen wir an den Pforten einer neuen Zeit. Sie richtig anzutreffen, ist die Aufgabe aller sein müssen, die ein Interesse an einem thätigen Nachwuchs haben. Der große Revolutionärkrieg mit seinem Gefolge hat auch in diesem Gebiete eine neue Situation geschaffen. Diese Situation richtig zu erfassen, zu verstanden, modernen wissenschaftlichen und — was das Wichtigste ist — brauchbareren Wege zu gehen, wird eine wichtige Voraussetzung für die Aufwärtsentwicklung im Gewerbe überhaupt sein. Unsere Bewegung darf noch aus den Idealen der christlichen Arbeitserziehung heraus verpflichtet, dieser verantwortsollen Arbeit sich mit zu widmen. Dies, wohl nirgends, kann und darf nicht das Werk sein, sondern muß die nüchterne, ruhige Überlegung maßgebend sein. Der Kampf ist die Wendepunkte in unserem Beruf darf sich daher nicht lediglich auf Jahrtausende Macht-Mensch-Verbände beschränken, sondern hier heißt es, Jugendarbeit leisten um der Jugend willen und dem Nachwuchs im Gewerbe zu dienen. Man sollte unbedingt auch in Arbeitserziehung oft besser berücksichtigen, wie dies tatsächlich der Fall ist. Heute nur wollen wir unbeeinflußt von allen Nebenabschaffungen mit dieser immerhin nicht ganz leichten Arbeit beschäftigt.

Wie ist derzeitig das Lehrverhältnis in unserem Beruf, im Beruf von uns vertrieben in Bezug auf geschlechtern, ausbildungsfähigem organisatorischem und ethisch christlichem Oberhaupt? Diese Fragen kennen, ist Voraussetzung für eine gründliche Behandlung der Lehrungsfrage überhaupt.

a) Geschlechtliche Voraussetzung.

Am allgemeinen bestehen für das Lehrverhältnis noch die alten artäßlichen Bestimmungen. Wenn ich trotzdem zu Berlin meine Ausführungen gestellt habe, die rechtliche Grundlage ist durchaus vollständig verändert, so ist damit gesagt, daß einmal die bereits geänderten Bestimmungen angesprochen die ganze soziale Aufgabe der Gegenwart auch nicht vor den noch bestehenden altherührenden Bestimmungen hat machen wird, somit schon im voraus statt einer praktischen Norm der Vergangenheit über den Haufen geworfen wird.

Die Regelung des Lehrbetriebes selbst unterlag bis jetzt vollständig dem Innungsgesetz und den Handwerkssämmern, die darüber auf die Bestimmungen der Gewerbeordnungen stützten. Die Paragraphen 126—132a der Odergruppe im allgemeinen das Lehrverhältnis. Während die Paragraphen 126 und 126a die Voraussetzung beim Meister für die Lehrhaltung bestimmt, enthält der Paragraph 126b die Bestimmungen über das Lehrvertrag. Vor. 127 steht die Voraussetzung, die der Lehrherr dem Lehrling gegenüber hat. Die nachstehenden Vor. enthalten Vorschriften über die Auflösung des Lehrverhältnisses. 1

Paragraph 127 besagt:

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling 10 Jahren in seinem Betrieb vorzukommen, die Arbeitszeit des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, um zum Nutzen der Fortbildungs- oder Hochschule einzuhören und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings feststellen, das Lehrling zur Arbeitsfähigkeit und zu guten Sitten anzuholen und vor Auszeichnungen bewahren; er hat ihn gegen Mißhandlungen festsitzend zu

Lebette und Haubgenossen zu schüren und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Verfehlserklärungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Betriebe des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Rost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß gleichzeitig alle diese Sätze nicht mehr einer modernen oder vielmehr gewissenhaften Ausbildung entsprechen. An den in seinem Betrieb vorformenden Arbeiten, damit in doch jeder Ausbildung, die nur auf möglichst großen Verdienst hält, Tür und Tor geöffnet. Lenken wir uns in unserm Gewerbe die fabrikähnliche Herstellung der Konfession, wie heute fast nur die Teilarbeit vorherrscht. Hier hätten wir zu verzichten daß die Lehrlinge in den meisten Fällen nur auf eine Arbeit „eingestellt“ werden, ohne in der ganzen Lohngattung eine Ahnung von der Ausführung des ganzen Stüdes zu bekommen. Wir erziehen gerade während und anfangs noch den Lehrlingen, daß in den Betrieben der Heeresarbeiten die Lehrlinge nach 3 Jahren kaum über die elementaren Kenntnisse der Schuhware verfügen, weil sie die ganze Verarbeit mit dem Meister Hand in Hand nur auf eine mögliche Produktivität losgelöst hatten. Und doch hatte der Meister nach dem Abschluß dieser Bestimmung seine Pflicht genügt. Nun können die jungen Meister da, unausgebildet, hauptsächlich der niedergelassenen Konfession mit der Ausbildung, vorerst überhaupt keine passende Arbeit zur Vollkommenung der Kenntnisse zu befürworten.

Werden in unserm Beruf wirklich auch die Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten eine große Rolle. Ich erinnere besonders an die Domänenabteilung. Die hier gegebene Bestimmung sieht nur die Unzulässigkeit der häuslichen Geschäftsführung bei den Lehrlingen ohne Wohnung und Ausbildung beim Lehrmeister vor. Diese Bestimmung geht nicht weit genug. Die Vorschriften über Mietkonditionen und zu schwerer Arbeit sollten überhaupt überflüssig sein. Ebenso der § 127 a, der besagt:

1. Der Lehrling ist der väterlichen Rücht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Strafefreiheit und Freiheit, zu Fleiß und anständigem Vertragen verpflichtet.

2. Unbedenkliche und unanständige Rüchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

So lange allerdings die „Bestimmung“ der Menschen noch keine ärgerliche Fortschritte gemacht hat, wird man wohl die unter 2 genannte Vorschrift nicht ganz entkräften wollen.

Die § 127 b bis 129 regeln die Bestimmungen über die Auflösung des Lehrlingsverhältnisses. Hier wird besonders in letzter Zeile der § 127 b Abs. 1 angeschaut, der bestimmt:

„Der Lehrberhältnis kann, wenn eine längere Zeit nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrling durch einstimmigen Besatzt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, nach der Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig.“

Es wird nun seitens der Meister behauptet, man könne in den ersten 4 Wochen nicht schon, ob sich der Lehrling zu einem Beruf eigne. Die Zeit von 4 Wochen, die in den meisten Fällen vereinbart ist, müsse vorlängig werden. Hier wird man mit Sicherheit lassen müssen. Des weiteren regelt dann dieser § die Umstände, unter denen die Auflösung des Lehrberhältnisses möglich ist; u. a. wenn die Bestimmungen des § 123 der K.-O. auf das Lehrberhältnis anstreifen; bezüglich die Bestimmungen des § 124 oder wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen verneinbar ist, oder seine Kräfte mißbraucht.

Die nächsten §§ regeln die Fragen der Entlastungen bei ungünstiger Ausbildung des Lehrberhältnisses usw. und endlich die Bestimmungen über das Prüfungswesen zur Erweiterung der Bestimmungen des § 124 zur Anwendung von

Lehrlingen im Handwerk. Zahl der Lehrlinge (§ 129), demzufolge den Innungen und Handwerkskammern, der Kreis folgt. S. Schluß zu steht. Prüfung der Lehrlinge (§ 131—132 a) usw. Wichtig ist hier noch der § 130 a, der besagt:

1. Die Lehrlzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht überschreiten.

2. Von den Handwerkskammern kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrlzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbsgruppe nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 108 a Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

3. Die Handwerkskammer ist besetzt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Ausübung der lehrgesetzlichen Lehrlzeit zu entbinden.

In unserem Beruf ist die Lehrlzeit von 3 Jahren normaler Weise genügend. In der Wäschefabrik und der Knopffabrik genügen m. E. 2 Jahre. In meinen weiteren Ausführungen kommt es noch darauf zurück.

Zu diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung haben dann auf Grund der ihnen verliehenen Besonderheiten die Handwerkskammern und Innungen ihre besonderen Regelungen erlassen, so insbesondere bezüglich der Lehrlerräge, der Vereinigungsfreiheitsbeschädigung, der Zahl der Lehrlinge, der Prüfungsvorordnung usw. Die früheren Auflösungen dieser Sitten und ihrer Vereinigungen sind heute nicht mehr zeitgemäß, wenigstens in den meisten Fällen nicht. Das ganze Gewerbe für das Lehrlingswesen müsse einer vollständigen Neuordnung unterzogen werden.

Nun haben schon viele Handwerkskammern der neuen Arbeitsrechtsausfassung Rechnung zu tragen versucht. Gewiß sind sie hierbei lange nicht weit gegangen, insbesondere haben sie sich noch nicht mit dem Gedanken vertraut, in der Ausübung der Berufsorganisationen freiwillig eintretenden Lehrberaternen die Schwäche für die Ausbildung der Jugendlichen in den Berufsschulen ließ. Tendenz war, die Berufsschule einzuführen, was es zu sehr war, um im legenden Hochschuljahr auch die schwachen Kräfte im Gewerbe Unterklasse zu haben, und das sich dadurch doch mancher interessante und treibsame junge Kollege, der im Kriege prahlgefährdet war, jetzt noch zu einer guten alten wiederfinden konnte.

Auch heute noch ist wohl allgemein die Zahl der Lehrlinge in unserm Gewerbe nicht aktiv in der Herrenschöpferei gegen früher herabgedrückt. Die Interessierten haben während des Krieges zur Genüge gehabt, daß sie im Bekleidungsgewerbe die Verhältnisse nicht so rostig sind, wie man es früher falschmaßhaft eingeschätzt hat.

Ich brauche ja nicht auf die Propaganda hinzuweisen, die vom Arbeitgeberkreis vor dem Kriege für unser Beruf bei der konstituierenden Ausschau gemacht wurde. Die Dinge sind bekannt und früher genau besprochen. Der heutige Rahmenstand kann von uns, und auch von dem einsichtigen Teil der Arbeitgeberheit nur bestätigt werden: zumal, wenn die Geschäftsfahne nicht bloß vorübergehender Natur ist.

Für die in der Lehre auftretende schwachseitige Geschäftsfahne wurde von den christlichen Gewerkschaften, u. a. vom Diktatort der christlichen Gewerkschaften in München, lieblich Einschreiben erwartet, um zu erreichen, daß diese durch Einführung einer Nachfrage — bei Ausschluß des Staates — doch noch eine genügende Ausbildung erhielten. Wie weit das in unserm Beruf Erfolg gehabt hat, kann ich nicht beurteilen. Da in dieser Beziehung erlaubten Befreiungen über Erleichterungen bei den Prüfungen, über Wiederholung durch frühere Arbeitgeber usw. werden bei uns kaum etwas erreicht haben.

Lehrverhältnis getrieben. Sie müssen haben sich wohl in den nächsten Monaten den Kreisfabriken angewandt. Dadurch wurde die Zahl der Lehrlinge zunächst wesentlich verringert, wenige hundert die mindesten in Betrieb kommen. Wir haben deshalb auch zu vergeben, daß in der Herrenschöpferei (Mech. und Montion) beim Einsetzen der Arbeiten für die Militärausrüstung die Zahl der Lehrlinge nicht sehr groß war. Die nach Verbleibenden nutzten natürlich weiter, d. h. sie machten sich von der Saisonarbeit den Militäraufgaben zuwenden. Sie müssen haben in der ganzen Kriegszeit nicht viel anders wie Militäraufgabe in die Hand bekommen. Die Folgen haben sich im letzten Jahr bei dem Umstossen zur Fliegerarbeit gezeigt. Die jungen Leute sind bei den ersten Fällen schlecht ausgebildet und zwecklos unfähig, in einem einzigen guten Stück ihren Mann zu stellen. Dazu kam noch, daß die Lehrlinge vielfach kurz nach Beendigung ihrer Lehrlzeit zum Dienstfelderfolg eilige waren. Ein junger Schneiderei entwendet. Das war der Mausbau, den der Krieg in berätslicher Hast im Betteldungsgewerbe trieb.

In den folgenden Kriegsjahren sind dann jedoch wenige dem Schneiderberuf als Lehrling zugeschlagen worden. So kam es, daß bei Beendigung des Krieges die Zahl der Schneiderlehrlinge gegen früher sehr gering war. Dieser Tatsache um den Lehrlingsverlust war es zu verdanken, daß im legenden Hochschuljahr auch die schwachen Kräfte im Gewerbe Unterklasse fanden, und das sich dadurch doch mancher interessante und treibsame junge Kollege, der im Kriege prahlgefährdet war, jetzt noch zu einer guten alten wiederfinden konnte.

Auch heute noch ist wohl allgemein die Zahl der Lehrlinge in unserm Gewerbe nicht aktiv in der Herrenschöpferei gegen früher herabgedrückt. Die Interessierten haben während des Krieges zur Genüge gehabt, daß sie im Bekleidungsgewerbe die Verhältnisse nicht so rostig sind, wie man es früher falschmaßhaft eingeschätzt hat. Ich brauche ja nicht auf die Propaganda hinzuweisen, die vom Arbeitgeberkreis vor dem Kriege für unser Beruf bei der konstituierenden Ausschau gemacht wurde. Die Dinge sind bekannt und früher genau besprochen. Der heutige Rahmenstand kann von uns, und auch von dem einsichtigen Teil der Arbeitgeberheit nur bestätigt werden: zumal, wenn die Geschäftsfahne nicht bloß vorübergehender Natur ist.

Für die in der Lehre auftretende schwachseitige Geschäftsfahne wurde von den christlichen Gewerkschaften, u. a. vom Diktatort der christlichen Gewerkschaften in München, lieblich Einschreiben erwartet, um zu erreichen, daß diese durch Einführung einer Nachfrage — bei Ausschluß des Staates — doch noch eine genügende Ausbildung erhielten. Wie weit das in unserm Beruf Erfolg gehabt hat, kann ich nicht beurteilen. Da in dieser Beziehung erlaubten Befreiungen über Erleichterungen bei den Prüfungen, über Wiederholung durch frühere Arbeitgeber usw. werden bei uns kaum etwas erreicht haben.

Ein wichtiger Zusammenschluß.

Unsere Generalversammlung in Würzburg hat den Sonnenaussentwurf der „Reichsvereinigung der christlichen Gewerkschaften“ im Prinzip zugestimmt. Am Sonntag, den 17. Oktober, fand nun in Berlin die definitive Gründung der Arbeitsgemeinschaft statt. An den Verhandlungen waren als Vertreter des Gewerbeverbundes der christlichen Gewerkschaften Kollege Baltzsch und

Es wurde beschlossen, der neuen Organisation den Titel „Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes“ zu geben. Die beiden vertragsgeschlossenen Organisationen behalten als Untergemeinschaft ihres inneren Selbständigkeit.

Zweck des Reichsverbandes ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der angegliederten Verbände zu wahren und zu vertreten. Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Reichsverband folgende Aufgaben:

1. Vertriebstechnische Seite.

Wie ist z. B. die technische Ausbildung des Nachwuchses im Bekleidungsgewerbe?

Wir hatten vor dem Kriege eine kolossale Mengezahl von Prüflingen in allen Sparten des Bekleidungsgewerbes zu verzeichnen. Dader die Magen von Vertretern auf unseren beiden letzten Generalversammlungen über Lehrling 8 zusammengestellt. Bei Beginn des Krieges legte dann der Krieg zunächst die Geschäftsfahne ein. Durch die vielen Einschreibungen der Meister zum Militärdienst wurden eine große Zahl Lehrlinge aus dem

a) Führung und Abschluß der Tarifbewegungen im Bekleidungsgewerbe;

b) Sammlung und Bearbeitung des Tariftatschriften.

c) Vertretung in sozialen Körperschaften, in welchen die Arbeitnehmerchaft des Bekleidungsgewerbes mitzumachen berufen ist; (Arbeitsgemeinschaften, Fachauschüsse usw.)

d) Verhältnisstellung der Gesetzgebung;

e) Förderung der Werbetätigkeit der angegliederten Verbände.

Die Werbetätigkeit hat für die angegliederten Verbände möglichst gemeinsam zu erfolgen. Die Organe des Reichsverbandes sind: Die Generalversammlung, der Ausschuß und der Vorstand. Die Generalversammlung besteht aus je vier Mitgliedern der beiden seitigen Hauptverbände, dem Ausschuß des Reichsverbandes und den gewählten Delegierten. Jeder Verbund wählt auf je 5000 Mitglieder einen Delegierten.

Dem Ausschuß gehören an von unserem Verbunde die Kollegen Schwarzmüller, Bullen, Sonnenburg, Voit und Kollegin Radinger, vom Gewerbeverein der Heimarbeitertümmer die Kollegin Wolf, Lieblich, Peterken und Gilling.

In den Vorstand wurden gewählt, als Vorsitzender Kollege Schwarzmüller und Kollegin Wolf, als Kassierer Kollegin Lieblich, als Schriftführer Kollege Bullen und als Geschäftsführer Kollege Höder.

In der gesprochenen Aussprache wurde über alle noch schwelbenden Fragen Übereinstimmung erzielt, sodß der Reichsverband sofort mit seinen Arbeiten beginnen kann. Der Einfluß der christlichen Arbeitnehmerchaft des Bekleidungsgewerbes wird infolge des Zusammenschlusses der beiden christlichen Berufsverbände zum Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes wesentlich gestärkt. Dies wird namentlich bei allen Lohnbewegungen und in der Werbetätigkeit zum Ausdruck kommen.

Wir hoffen und wünschen, daß es dem Reichsverband gelingen möge, in absehbarer Zeit alle christlich denkenden und führenden Arbeiter und Arbeitertümer des Bekleidungsgewerbe an sich zu ziehen. Soll aber dieses Ziel erreicht werden, so ist es dringend erforderlich, daß auch in den einzelnen Orten die Ortsgruppen der beiden Unterorganisationen Hand in Hand arbeiten. Unseren Latsgruppen werden in nächster Zeit Richtlinien bezgl. der Gemeinschaftsarbeit zugehen. Die Gemeinschaftsarbeit wird zweifellos dazu beitragen, die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer unseres Gewerbes in viel stärkerem Maße zu fördern, als dies bisher infolge der Zersplitterung möglich war. Diesem Zweck soll es der Reichsverband dienen. Unsere Mitglieder werden es deshalb begrüßen, daß endlich ein Weg gefunden werde, um zu dieser Gemeinschaftsarbeit zu kommen, da die gemeinsame Arbeit in erster Linie ihnen selbst zugute kommt.

Zentrale Verhandlungen in der Gross-Konfektion.

Am 18. und 19. Oktober fanden in Berlin zentrale Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Preuss. und Knabenkleider-Fabrikanten statt. Von unsrem Verbunde nahmen an denselben die Kollegen Schwarzmüller, Voit und Bullen teil. Ursprünglich war beabsichtigt, unfehlbar auch Orlauer teiter zu engagieren. Wir nahmen jedoch davon Abstand, nachdem festgestellt war, daß die Verhandlungen sich noch nicht mit der Beratung der Beamten zum Reichsamt beschäftigen würden. Als Bedürfnisung bis zur Einrichtung eines Reichsamttes war unseresfalls eine Verhandlung um 10 Proz. gefordert, während der deutsche Arbeitgeberverband eine Erhöhung des Bruttoschlages um 150 Pfennig, in

Vorschlag brachte. Beide Verhandlungen decken sich ungefähr in ihrer Auswirkung.

Die Verhandlungen wurden vom Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Herrn Stern, eröffnet. Erstrebte gab zunächst die Gründe bekannt, warum der Arbeitgeberverband nicht früher zu seinen Verhandlungen hätte zusammengetreten können. Es liege dies in der Eigenart der Arbeitgeberorganisation begründet. Er hofft, daß die Verhandlungen von dem Geiste der Friedfertigkeit geprägt sein würden. Darauf übernahm Herr Neuberger den Vorsteher.

Vor der Leitung des deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes wurde zunächst eine lange Debatte darüber herausgeschworen, ob 2 Kolleginnen vom Gewerbeverein der Heimarbeitertümmer, die sich zu den Verhandlungen eingefunden hatten, an den Verhandlungen teilnehmen sollten. Die Vertreter des deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes lehnten in höchster Weise eine Ablösung der beiden Vertreterinnen ab. Sie begründeten dies abgelaufenden Standpunkt damit, daß der Gewerbeverein der Heimarbeitertümmer nicht Tarifkontrakte sei und deshalb auch nicht an Verhandlungen zwecks Anerkennung der Vertragbestimmungen teilnehmen könne.

Seitens unserer Vertreter und der Kollegin Wolf vom Gewerbeverein wurde dem entgegengestellt, daß die beiden Vertreterinnen nicht als Vertreterinnen des Gewerbevereins erscheinen könnten, sondern im Auftrag des neuangegründeten Reichsverbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes. Dieser neue Verbund würde für die Zukunft in beginn auf Auflösung von Pohn und Tarifbewegungen alle ihre Aufgaben übernehmen, die bisher von den beiden Unterorganisationen in diesen Fragen ausgeübt wurden. Dem Reichsverbande müßte es schon überlassen bleiben, welche Vertreter er zu den Verhandlungen entsenden sollte.

Ergebnis auch die Arbeitgeber für die Auflösung der beiden Unterorganisationen plädierten, konnten sie die Führer des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes noch nicht so ohne weiteres mit der Auflösung einverstanden erklären. Nach einer stündlichen Debatte und einer Sonderberatung gab schließlich Kollege Eichhorn die Entfernung ab, daß die Vertreter des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes keine Einvernehmen mehr voran die Auflösung der beiden Vertreterinnen als Ganzes machen würden. Sie müßten sich jedoch ihre Entfernung bzw. für spätere Verhandlungen vorbehalten. Daraufhin konnten dann die eigentlichen Verhandlungen beginnen.

In der Begründung der Forderungen wurde von allen Geschäftsführern darauf hingewiesen, daß es das letzte Mal sein müsse, wo auf die veralteten Teile aufzubauwürde. Es sei dringend erwünscht, daß recht bald mit der Beratung des Reichsamttes begonnen werde. Die jetzigen Tarife entsprechen nicht mehr den Anforderungen. Was in der Rohwarenindustrie war, müsse erst recht in der Konfektion möglich sein. Nur durch vollständige Neuauftakt der Tarife schaffe man gewisse Tarifverhältnisse.

Beigleich der Anschriftung für die Zeit bis zum Abschluß des Reichsamttes wurde ausgeführt, daß die Kurze der Preise für alle zum Lebensunterhalt notwendigen Artikel seit April noch stark gestiegen sei. Es wurde dies mit vielen Beispielen belegt. Eine Zulage müsse unbedingt rückwirkend vom 1. Oktober ab gegeben werden. Die Forderungen seien nicht überbaubar, sondern seien das Mindeste, was gegeben werden müsse. Auch für die Rektionsarbeiter und Kindermelder müßte etwas eingesetzt werden. Die Zulage müsse um mindestens 20 Proz. erhöht werden, wenn sie als einzigermaßen auskömmlich gelten sollten. Man erwarte eine plante Annahme der gestellten Forderungen.

Nach eindeutiger Begründung bei der Vertreter der drei Geschäftsführer zum Vorsteher kamen wogen sich die Arbeitgebervertreter zur Beratung hinzu. In der dann folgenden Plenarverhandlung gab Herr Stern die Entfernung ab, daß die Arbeitgeber sich bei ihrer Beurteilung von den wirtschaftlichen Verhältnissen hätten freien lassen. Wenn sie den Kaufmann hätten leben lassen, so sei es natürlich gewesen, Anlagen zu bewilligen. Er schlägt dann die unbedingt sehr ungünstige Regel des Konfektionsindustrie. Wenn man dies berücksichtige, so könne man nicht von schlechten Pfennigen der Konfektionsindustrie reden. Ein früherer Verhandlungstermin habe beim letzten Willen nicht angezeigt werden können, deshalb kann

es auch der Arbeitgeberverband ab, Anlagen mit rückwirkender Kraft zu bewilligen.

Das Angebot der Arbeitgeber lautete auf Erhöhung der Leistungszuschläge um 50 Proz., d. h. die bisherigen Zuschläge sollen von 500 auf 600 Proz. erhöht werden. Für Beilöhne soll ein Aufschlag von 5 Proz. erfolgen. Die Höhe der Sozialabgaben sollen örtlich geregelt werden, da an den meisten Orten eine ähnliche Regelung bereits eingeführt sei.

Beigleich der Beratung des Reichsamttes sollten die Arbeitgeber keinen Termin festlegen. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung damit, daß die frühere Zuständigkeit auf Verhandlung nach 4 Wochen nach Stellung der Forderungen unter ganz anderen Verhältnissen gegeben werden soll. Die jetzigen Vorlagen der Gewerkschaften gehen von die einzelnen Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes zur Stellungnahme heraustragen. Wahrend das Material dort aufzufinden kommt, kann ein Termin für die Verhandlungen festgelegt werden.

Dieses Angebot konnte selbstverständlich die Geschäftsführer nicht befriedigen. Es wurde allgemein erklärt, daß auf dieser Grundlage eine Einigung unmöglich sei. Wenn die Arbeitgeber keine größeren Zugeständnisse machen würden, seien drastische Räume unvermeidlich.

Die Verhandlungen zogen sich den ganzen Nachmittag hin, ohne daß ein greifbares Resultat erreicht wurde. Zwischen durch wurden Berechnungen in engen Kommissionen geführt. Erst gegen 18 Uhr abends einigten sich die Parteien und trafen folgende

Bereinbarung:

1. Auf die Beilohnen erhöhe einschließlich des Elendzuschlags von November 1919 und einer weiteren Erhöhung von 75 Proz. an. Denenach beträgt der Aufschlag 875 Proz.

2. Der Kostenzuschlag (Gehaltszuschlag) beträgt der Aufschlag auf die Gehaltszulage 875 Proz.

Die Zulage der Geschäftsführer werden, soweit es noch nicht geschieden, direkt oder begrenzt geregelt.

3. Der bisherige Beilohn wird nach den aktiven Verhältnissen um 5 bis 12½ Proz. erhöht.

4. Die Gehaltszulage tritt für alle ab 26. Oktober aus Arbeit kommenden Sachen in Kraft. Berechnung ist, daß in der dritten Tage nach dem Antritt des Tarifvertrages vom 1. November 1919 an den Arbeitnehmer geleistet wurde.

5. Die Verhandlungen für den Reichsamttes beginnen in der ersten Hälfte des Dezember.

Um folgenden Monaten werden sowohl die Anschläge auf die Beilohnen für die einzelnen Orte zum Abschluß festgesetzt. Es kommen folgende Bereinbarungen zu stande:

Überschall durchschnittlich 12½ Proz., Stadt und für alle in Arbeit kommenden Orte Münchner Tarif für industrielle Arbeiter 12½ und für weibliche 10 Proz.

Berlin, Dresden, Görlitz, Lauban und Blegitz 10 Proz.

München und Wittenberg 5 Proz.

Magdeburg, Altenburg, Cottbus sollen durch München, Wittenberg, Danzig und Königsberg direkt geregelt werden.

Mitteldeutsches Gebiet:

Für Stadt Frankfurt	125,-	Wochenlohn
Für die übrigen Orte	125,-	
Kleiderarbeiterinnen Klasse I	115,10	
" "	125,-	
" "	135,-	
" "	140,-	

Sachsen:

Tischlader, Kübler und	212,-	
Gießerei	212,-	
Knopfhandarbeiterinnen u. Ver-		
rieglerinnen/Klanglochloch	125,-	
Roh Blätter, Tüpfel	120,-	
Clarinettenarbeiterinnen		
Aufnahmehand	100,-	
Roh Blätter, Tüpfel	117,-	
Knopflockschürgerinnen	117,-	

Dortwo waren die Verhandlungen erledigt. Herr Neuberger dankte allen Teilnehmern für die fruchtbare Verhandlung der schwierigen Fragen und stach mit dem Wunsche, daß die Tolle bestrebt sei, in möglichst kurzer Frist die Arbeit und Gewerbe zu verbessern. Im Interesse wa. Guten Ruhe und Frieden im Gewerbe zu wahren.

Zentrale Tarifverhandlungen in der Uniformlieferungsbranche.

Der Reichstarifvertrag für die Uniformlieferungsbranche enthält die Bestimmung, daß als Grundlage für die Berechnung der Stundentlohnne der vom 1. April 1920 an geltenden Stundentlohnne der untersten Klasse der Herstellungsschneiderei unter Abzug von 10 Proz. dienen soll. Diese Bestimmung ist nicht elastisch genug, um sie bei den verschiedenen Betriebsarten bewähren zu können. Dazu kam, daß auch die Bestimmung des Vertrages, die besagt, daß Veränderungen der Löhne zwischen den Hauptwirkstätten vereinbart werden, sich nicht auswirken konnte.

Die Gewerkschaften hatten bekanntlich die Stundentlohnne des Reichstarifs zum 1. Juli gekündigt und neue Forderungen gestellt. Die Verhandlungen, welche in der Angelegenheit am 23. und 24. Juni in Erfurt stattfanden, hatten nur das eine Ergebnis, daß die Tarifkommission der Arbeitgeber erklärte, für den Fall, daß das Eisenbahngesetzamt sich bereit finde, die Anfangsverträge um 10 Prozent zu erhöhen, auch die Tarifkommission bereit sei, einer 10prozentigen Erhöhung der Löhne ihre Zustimmung zu geben.

Die hierauf angebahnten Verhandlungen vor dem Eisenbahngesetzamt waren ohne Erfolg. Das Reichsarbeitsministerium, welches in der Angelegenheit von den Gewerkschaften als Schlichtungskommission angerufen wurde, konnte nicht in Funktion treten, da die Arbeitgeber es ablehnten, vor dem Reichsarbeitsministerium zu verhandeln. So war die Lohnbewegung in der Lieferungsbranche auf dem toten Punkt angelangt.

In dieser Situation traten am 10. Oktober Vertreter der Tarifparteien in Hannover zusammen, um einen Ausweg aus der Sackgasse zu suchen. Herr Stadtdeputierter Dr. Sommer, Köln, fungierte als unparteiischer Vorsteher. Herr Steinacker, Vorsitzender der Lohnkommission der Arbeitgeber beantragte zunächst, daß das Oberstiegsgericht zusammenentreten solle, um über die schwebenden Streitfragen zu entscheiden. Es wurde demgegenüber beschlossen und das Schiedsgericht durch 8 Arbeitgeber und 9 Arbeitnehmer unter dem Vorsitz des Herren Dr. Sommer bestellt.

Es wurde zunächst die Frage erörtert, ob die Gewerkschaften berechtigt waren, das Reichsarbeitsministerium bald der schwebenden Streitfragen im Verhältnis einzugehen. Die Arbeitgeber vertreten den Standpunkt, daß dies unzulässig war, da diese Möglichkeit im Vertrag nicht vorgesehen sei. Dem wurde ertheiltenerweise erwidert, daß keine andre Instanz da sei, die die Fragen hätte lösen können. Die Anerkennung des Reichsarbeitsministeriums sei lediglich im Interesse des gewerblichen Friedens erfolgt. Es erging folgender Schiedsentscheid:

Die Arbeitnehmerverbände sind an das Reichsarbeitsministerium herangetreten zur Anerkennung schiedsgerichtlicher Verhandlung. Dies ist nach dem Wortlaut d's am 1. April 1920 abgeschlossenen Reichstarifvertrages nicht vorgesehen und daher ungültig. Die Anerkennung geschieht jedoch nicht in böser Absicht, sondern um den gewerblichen Frieden zu erhalten.

In der weiteren Verhandlung über die Lohnfrage machten die Arbeitgeber geltend, daß die Löhne nicht deshalb geleistet werden könnten, weil andere Sparten des Gewerbes höhere Löhne zahlen, sondern es müsse auf die Produktivität der eigenen Branche Rücksicht genommen werden. Überdies sei es verkehrt Vergleiche mit der Maschinenbranche zu ziehen, sondern man müsse die Löhne in der Konfektion und Wäschebranche in Parallele stellen. In diesen Branchen beständen weit niedrigere Löhne. Die Folge davon sei, daß die Arbeit in die Branche der Branchen mit niedrigeren Löhnen abwandere.

Die Gewerkschaftsvertreter erwiderten, daß in Wirklichkeit die Löhne in der Lieferungsbranche nicht höher seien, als in der Wäsche- und Konfektionsbranche. Die Arbeitgeber würden doch in der Branche nur Frauenlöhne und keine Männerlöhne zahlen.

Die Arbeitgeber beantragten eine Position zum Tarifvertrag, die verhindern soll, daß Uniformen in Wäschebetrieben hergestellt werden. Hierzu wurde folgender Schiedsentscheid erlassen:

Alle Arbeiten, die von öffentlichen Verbänden oder privaten Haushalten in Reicht umgegeben werden, sollen sie in einheitlicher Form die Kennzeichnung einer Gruppe von Beamten, Angestellten, Bediensteten der Arbeitnehmern darstellen, und mindestens nach dem Reichstarif

für die Uniformlieferungsschneiderei zu enthalten. Beide Parteien verpflichten sich, die angeführte Bestimmung wörtlich in die in Vertrag kommenden Reichs-, Bezirks- und Kreisverträge aufzunehmen, nach denen oben genannte Arbeiten hergestellt werden können.

Rat wiederaufgeholter Debatte über die zur Verhandlung stehende Lohnregelung führte das Oberstiegsgericht in dieser Frage folgenden Spruch: Die Erledigung der Tagesordnung brachte den Beschluss, daß Streitfragen über Tarif- und Arbeitsvertrag dem Oberstiegsgericht zu unterbreiten sind. Herr Weiler hat in seinem Schreiben vom 30. September zum Ausdruck gebracht, daß neben der Beratung der Stundentlohnne auch die Regelung der Löhne für Uniformen der Sicherheitswehr auf die Tagesordnung gesetzt werden sollten. Das ist nicht so leicht. Infolgedessen gehört diese Angelegenheit vor das Oberstiegsgericht, entsprechend dem Beschluss vom 18. 10. 20.

Da die heute hier vertretenen Beisitzer der Arbeitgeber ihre Unzulänglichkeit entsprechend den gebundenen Mandaten erklären, ist das Oberstiegsgericht in der ordnungsmäßigen Belebung unverzüglich einzuberufen zur Beratung der Tagesordnung "Stundentlohnne", wie es in dem Schreiben des Herrn Weiler vom 30. 9. 20 zum Ausdruck gebracht ist. Es wird den Parteien angezeigt, ihre beiderseitigen Lohnkommissionen hinzu zu rufen.

Daraus wurde Termin zur Sitzung des Oberstiegsgerichts auf Dienstag, den 26. Oktober festgelegt. Die Verhandlungen sollen in Berlin stattfinden.

Die Verhandlungen über die beantragte Lohn erhöhung, welche am 26. Oktober in Berlin vor dem Oberstiegsgericht begonnen, gestalteten sich äußerst schwierig. Die Leitung der Verhandlungen lag wiederum in den Händen des Herrn Stadtdeputierten Dr. Sommer.

Seitens des Arbeitgebers war wenig Genuigheit vorhanden, eine annehmbare Lohn erhöhung zu gewähren. Sie wandten ein, daß das Gewerbe eine stärkere Belastung nicht tragen könne. Die Produktivität des Gewerbes würde durch eine weitere Erhöhung der Löhne schädigt. Außerdem die Löhne, die bei Ablösarbeit verdient würden, ausreichend da wesentlich mehr Ablösarbeiten geleistet würden, als man bei Festlegung des Tarifs angenommen habe. Die für die einzelnen Stütze festgelegten Arbeitszeiten seien durchweg zu hoch. Eine wesentliche Erhöhung der Lohnsätze könnte auch deshalb nicht eintreten, weil die Arbeitgeber an ihre Verträge mit den Behörden gebunden seien und für sie deshalb nicht die Möglichkeit besteht, die erhöhten Löhne durch andere Kalkulation wieder hereinzu zu nehmen.

Die Einmände der Arbeitgeber konnten selbstverständlich für die Gewerkschaftsvertreter kein Grund sein, auf eine Lohn erhöhung zu verzichten. Es wurde nachgewiesen, daß seit dem Inkrafttreten des Tarifs noch eine wesentliche Verkürzung der Lebenshaltung eingetreten ist. Die von den Arbeitgebern gebrachten Zahlen über die Einkommen der Arbeitnehmer bezeugen auf Gewerkschaftsseite keinen Zweifel. Einige hohe Einkommen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Löhne im allgemeinen in der Lieferungsschneiderei wesentlich geringer sind, als in manchen anderen Zweigen des Gewerbes. Es wurde deshalb davon festgehalten, daß unter allen Umständen eine Lohn erhöhung gewährt werden müßt, die es dem Lieferungsschneiderei, sowie auch den Arbeitern der Branche ermögliche, das Existenzminimum zu verdienen. Es wurde auch noch von Gewerkschaftsseite vorschlag, eine Gruppenenteilung der Löhne des Tarifgebietes vorzunehmen, um ein besseres System der Lohnfestsetzung zu erhalten.

Nach ausgedehnter Aussprache machte zunächst das Schiedsgericht einen Verhältniszuschlag, der die Grundlage für die weiteren Verhandlungen bildete. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

- Um die Löhne auszugleichen, die der bis jetztige Tarifvertrag in den Stundentlohnne der verschiedenen Sparten vorschreibt, soll zunächst auf die besonders niedrigen Stundentlohnne ein Zuschlag gegeben werden; alsdann soll generell ein prozentueller Zuschlag für alle Orte erfolgen. Es soll jedoch erwogen werden, daß auf die Weise nicht neue Kärtchen entstehen; so kann z.B. in Hamburg, Dortmund, Essen, Bremen, Rostock die Löhne jetzt schon den Tarif der Wäschefabrik gleich. Würde nun aus die jüngsten Löhne der Uniformlieferungsschneiderei generell ein Zuschlag erfolgen, so würden neue Kärtchen entstehen.

2. Es wurde davon abgesehen, ohne weitere Gruppeneinteilung der Städte von der Mönchschneiderei zu übernehmen, da die Gruppierung von Heimarbeit, Werkstatt- und Fabrikarbeit, wie auch das Verhältnis der Arbeit auf dem Lande und in der Stadt in der Uniformlieferungsschneiderei ein anderes ist, als bei der Mönchschneiderei. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden wird angegeben, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge anzutragen zu einer Gruppeneinteilung der Orte.

In der anschließenden Plenarverhandlung möchten die Gewerkschaftsvertreter Vorschläge bezüglich der Orte, die zunächst einen besonderen Zuschlag erhalten möchten. Die Arbeitgeber stimmen, dem Vorschlag des Schiedsgerichts dadurch Bedingung getragen zu haben, daß sie eine generelle Erhöhung der Löhne anbieten, die sich auf durchschnittlich 8 Proz. stellt.

Das Schiedsgericht, welches sich nunmehr in seiner Arbeit den Einzelheiten zuwandte, fügte schließlich folgenden Schiedsentscheid, der für beide Teile bindend ist:

Schiedsentscheid:

1. Auf die Löhne bestimmter Orte wird zunächst eine Ausgleichszulage genehmigt. Diese Orte und neuen Grundlagen einschließlich der Ausgleichszulagen sind:

Berlin	M 4,00
Bönn	M 4,00
Breslau	M 3,70
Hannover	M 3,40
Magdeburg	M 3,10
Mainz	M 3,40
Stettin	M 3,40
Cassel	M 3,30
Erfurt	M 3,30
Halle	M 3,30
Kielberg i. Sa.	M 3,20
Münster i. Westf.	M 3,20
Minden i. Westf.	3,00
Wöbbau	M 2,80
Döbeln	M 2,80

2. Auf diese Löhne kommt ein gleichmäßiger Zerlebenszuschlag für alle Orte; dieser Zerlebenszuschlag beträgt 12 Prozent.

Begründung:

Durch diese Regelung wird der größte Teil der Arbeiterschaft in seinem Lohn mehr erhöht, als die allgemeine Lohn erhöhung beträgt, wenn die Orte, für die die Ausgleichszulage gilt, sind vornehmlich die Säle der Eisenbahn- und Oberpostdirektionen. Auf Seiten der Arbeitgeber liegt die Schwierigkeit darin, daß viele noch durch Verträge gebunden sind.

3. Dieser Tarif gilt ab 6. November 1920 einschließlich und zwar für die Löhne von allen Arbeiten, die ab 6. November einschließlich zur Auszahlung kommen.

Damit waren die Verhandlungen über die Lohnfrage beendet. Über die Erledigung einiger Streitfälle betreffend die Auslegung des Reichstarifvertrages in verschiedenen Positionen werden wir später berichten.

Zu den zentralen Verhandlungen in Hannover ist noch hinzutragen, daß die Lohnkommission der Arbeitgeber den von den Gewerkschaften vorgetragenen Maßnahmen zum Reichstarifvertrag der Uniformlieferungsschneiderei, betreffend Arbeiten für die Sicherheitspolizei (Sipo) anerkannt hat. Anfolgedessen gelten für diese Arbeiten nachstehende Tarifpositionen:

Arb.	Gegenstand	Std.
243 Mantel, 2 äußere Taschen und 1 innere Tasche	14	
244 Bluse, 2 äußere Taschen u. 1 innere Tasche	12	
245 Tuchrose lang, mit Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Uhrtasche	7	
246 Tuchrose lang ohne Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Uhrtasche	6½	
247 Dreiteilige Stiefelrose, mit Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Uhrtasche	6½	
248 Zweiteilige Stiefelrose mit Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Uhrtasche	10	
249 Zweiteilige Stiefelrose ohne Biesen, 2 Seitentaschen, 1 Uhrtasche	9½	
250 Dreiflügelige, weiß, 2 Seitentaschen	7½	
251 Dreiflügelige, grau, 2 Seitentaschen	8½	

Zugleich ist der Reichstarif auch von der Vereinigung der Vertragsinhaber von Schneidereibetrieben für die Sächsischen Staatsseidenfabriken, vertreten durch den Obmann, Herrn Küchau (Döbeln), für ihre Mitglieder als rechtverbindlich anerkannt worden.

Derbundsnachrichten.

Witzlicher! Wählt euch durch plakative Vertragsabstimmung eure Rechte an den Verbund. Wer mit seinen Reitern sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung vermischt.

Ter 45. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 7. November bis 13. November.

Ter 46. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 14. November bis 20. November.

Arbeitslosenunterstützung. Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend, sich bei ihrer Ortsverwaltung für die Arbeitslosenunterstützung einzumelden. Wer die Anmeldung verlässt und keine Rechte zu diesem Unterstützungsgebot erhält, hat es sich leicht zuschreiben, wenn ihm der Verbund bei eintretender Arbeitslosigkeit keine Unterstützung zahlt.

Anmeldung der Lohnbewegungen. Neben Lohnbewegung ist dem Generalvorstand rechtzeitig anzumelden. Dringend erwünscht ist eine Abschrift der geleisteten Forderungen. Es liegt im eigenen Interesse der Mitglieder, wenn über jede Veränderung der Löhne unverzüglich nach hier berichtet wird. Den abgeschlossene Kurte sind in Bezug auf Exemplare einzulenden.

Ter Voßpiger Schiedspruch ist von allen Partien angenommen worden. Die neuen Löhne, so wie alle sonstigen in dem Schiedsspruch enthaltenen Bestimmungen gelten somit ab 17. Oktober. Unsere Ortsverwaltungen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Schiedsspruch in vollem Umfang zur Geltung kommt.

Der Generalvorstand.
G. A. Schwarzmann.

Verlautmachung des Verbandsausschusses.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Würzburg wird dem Generalvorstand ein Verbandsausschuß zur Seite gestellt. Die näheren Aufgaben sind in § 23 der neuen Satzung festgelegt. Zum Verbandsausschuß hat jeder Verbundsbereich einen Delegierten zu wählen.

Die Wahl der Delegierten hat bis zum 15. Dezember zu geschehen. Es wird unmöglich sein, wenn sich die Ortsgruppen bei Ausübung der Wahlrechte mit dem unzulänglichen Bezirksleiter in Verbindung setzen, damit in den einzelnen Bezirken keine allzu großen Gespaltungen eintreten.

Zwischen dem 1. und 2. Verbundsbereit ist folgende Abstimmung einzutreten: Zum 1. Verbundsbereit gehören sämtliche Ortsgruppen in Bayern mit Ausnahme von Altmühlberg, Niederbayern, Ostbayern, Freiburg, Nürnberg, München, Augsburg. Zum 2. Verbundsbereit gehören sämtliche Ortsgruppen in Württemberg, Baden, Hfizl sowie die Untersteiermark o. W. und Altmühlberg. Bezirksleiter: Ruffo, Alois Frei, Stuttgart, Schmiedebergsstr. 7A.

Bei den übrigen Bezirken tritt keine Abstimmung ein. Die Wahlprozesse gehen den Ortsgruppen nicht zu Dieselbe Zeit und nach erfolgter Wahl gilt Unterstift der Ortsverwaltung verschieden an den Unterzeichneten einzuenden.

Der Vorstehende: K. B. L.

Aus den Ortsgruppen

Würzburg. Am 4. Oktober sprach Herr Radtke, Würzburg, in einer öffentlichen Versammlung über das Thema: „Die Arbeiterin und ihre Gemeinschaft. Wie verbessern wir unsere Lage?“ Die Versammlung war als eine Arbeiterversammlung vorbereitet, jedoch konnten wir zu unserer Freude feststellen, daß auch eine größere Zahl Kollegen an der Versammlung teilnahmen. In ausreichender Menge schickte die Arbeiterin die Entwicklung der Frauengesellschaft, ihre Begeleiterschaften und die Wirklichkeit der Frauengesellschaft. Sie führt nun den Anneschen vor Augen, welche Mittel auf die Fortschreibung haben, um eine durchgehende Erfüllung zu ergreifen.

Die anschließende Diskussion war sehr rege. Manche praktische Vorschläge wurden in derselben noch angegeben. Nachstehende Erörterung fand einstimige Annahme:

„Die sozialen Verhältnisse des weiblichen Arbeitnehmers des Viehfeldungsgewerbes in Köln sind noch sehr verbessерungsbedürftig. Wenn auch infolge der gewerkschaftlichen Arbeit in den letzten zwei Jahren manche Verbesserung erzielt wurde, so stehen die Löhne doch noch in fast allen Zweigen des Gewerbes für die Arbeitnehmer weit unter dem Existenzminimum. Sie betragen im Durchschnitt nur 50 bis 60 Proz. der Männerlöhne.“

Die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer im Viehfeldungsgewerbe ist heute schon vielfach gleichwertig mit der des Arbeiters; sie wird ohne Zweifel gleichwertig werden, wenn man der Arbeitnehmer die gleiche Ausbildungsmöglichkeit wie dem Arbeiter bietet.

Die Ausbildung der jungen Arbeitnehmer liegt in der Hand der Arbeitgeber. Dieselben sind daher auch verantwortlich für eine gute fachliche Durchbildung ihrer Gehilfen.

Die niedrigen Löhne sind eine Gefahr für die Gesundheit und Stärkeheit dieser wichtigen Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer fordern deshalb für ihre Arbeit einen Lohn, der es ihnen ermöglicht, ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Bei gleichwertiger Arbeit muß deshalb mit dem Lohn der Männer gleich sein.

Die Verantwortlichen sind davon überzeugt, daß sie diese Rieke nur erreichen werden, wenn eine starke Organisation sich für ihre Belange einsetzt. Daraum fordern sie alle der Organisation nachstehenden Viehfeldungsbereiterinnen auf, sich unverzüglich dem Verbund christlicher Arbeitnehmer des Viehfeldungsgewerbes anzuschließen.“

Verlautmachung der Dieselmotoren?

Die internationale Marine-Kontrollkommission der alliierten Mächte hat bekanntlich von der deutschen Regierung verlangt, daß sämtliche Dieselmotoren die in Deutschland vorhanden sind, vernichtet werden. Die deutsche Presse hat in den letzten Tagen wiederholig zu der Angelegenheit ihre Stellung genommen. Der Geschäftsbetrieb der christlichen Gewerkschaften in Deutschland hat seine Stellungnahme hierzu in einem Brief an das Sekretariat des internationalen Verbandes der christlichen Gewerkschaften eingehend erläutert und um tatkräftige Unterstützung in der Angelegenheit gebeten. Außerordentlich nötige Maßnahmen, mit ausländischen Kollegen der christlichen Gewerkschaften in der Sache zusammenzuarbeiten. Wir geben den Brief an das internationale Sekretariat inhaltlich wieder, um unseren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Standpunkt der führenden christlichen Partei in der Frage kennenzulernen.

Kiel, den 25. Oktober 1920.

In das Sekretariat des Internationalen Verbandes der christlichen Gewerkschaften.

Wright.

Dritter Teil.

Werter Onkel!

In Übereinstimmung mit der oben verordneten der christlichen Gewerkschaften in Deutschland hat die internationale Karte der christlichen Gewerkschaften mit der Bitte um tatkräftige Unterstützung.

Die internationale Marine-Kontrollkommission der alliierten Mächte hat neuerdings die Hilfe des unbrauchbar zu machenden deutschen Kriegsmaterials erweitert und dabei verlangt, daß sämtliche Dieselmotoren, die in Deutschland vorhanden sind, vernichtet werden.

Oegen dieses Begehrtes erheben wir als Vertreter der deutschen Arbeiterschaft schon deshalb Einspruch, weil es völlig unbegründet ist und auch im Wettrechts seinerlei Schutz findet. Bestimmungen über die Herstellung deutscher Marinematerials finden sich nur in Teil 3 Abschnitt 2 des Friedensvertrages von Versailles und zwar auch dort, nur in Artikel 192 Absatz 2. In ihm heißt es, daß „Bestände an Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art“, die über ein gewisses Maß hinausgehen, zum Zwecke der Sicherung oder Unbrauchbarmachung auszufern sind. Selbst bei engerster Ausdehnung sollen hierunter schmalen ja militärische Dieselmotoren. Allerdings kann man meinen diesenjenen Einschränkungen, die zulässig zu natürlichen

Büroden bestimmt gewesen sind, wobei dann getroffen. Es wäre ungeheuerlich, in der Auslegung des Begriffes „Kriegsmaterial“ noch weiter zu geben und zu sagen, alles, was militärisch verwendbar ist, sei Kriegsmaterial; denn dann wäre jeder Gegenstand Kriegsmaterial, da es erfahrungsgemäß nichts gibt, was nicht militärisch verwertet werden könnte. Was sich aber die Kontrahenten des Friedensvertrages von Versailles unter dem Begriff „Kriegsmaterial“ in Wirklichkeit gedacht haben, ergibt sich lediglich aus Artikel 189. Er erlaubt „alle Gegenstände, die bisher auf und in den deutschen Streitkräften verwendet worden sind, zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken“ zu gebrauchen. Mindestens kann dieses ehemalige Kriegsmaterial, zu dem auch die Dieselmotoren gehören, sowohl für vorher in der deutschen Kriegsmarine benutzt worden sind, sich unter den Begriff des Materials fallen, das nach Artikel 192 zu zerstören oder unbrauchbar zu machen ist. Um wieder weiter können dann diejenigen Dieselmotoren den Begriffen des Artikels 192 unterliegen, die überhaupt niemals zur Kriegsmarine in Beschaffung gestanden haben! Folglich ist Deutschland keineswegs verpflichtet, auch nur einen Dieselmotor zum Zwecke der Versicherung oder Unbrauchbarmachung auszuführen.

Neben dem Gefühl des verdeckten Rechtes bedarf uns die Überzeugung von dem unmehrlichen Schaden, den die Ausführung des Befehls mit sich brachte, zu unsern Vorteilen. Ohne daß einem einzigen Lande der Welt genügt würde, würde das deutsche Werkstattleben empfindlich geschädigt werden. Ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Wirtschaft ist auf den Dieselmotor eingestellt. Da ein Krieg durch andere Kraft ausgelöst werden sollte, ist nicht in Frage kommen, würden alle diese Betriebe stillgelegt werden müssen. Die ohnehin so entgleischende Produktion Deutschlands würde noch mehr vermindert und seine Bevölkerung einem blinden Verantworten werden. Die wirtschaftlichen Verluste könnten, die uns der Friedensvertrag auferlegt und um deren Erfüllung das deutsche Volk sich mit dem Aufgebot seiner letzten Kraft bemüht, wieder in erfüllen ganzlich außerstande sein. Neue Massen würden der Arbeitslosigkeit preisgegeben.

Ganz besonders aber als christliche Arbeiterschaften und müssen wir unsere Stimme gegen die geplante Bekämpfung erheben und wir bitten um unsere Freunde in den anderen Ländern dass sie Verständnis für finden. Sowohl das Verlangen an sich wie auch die Folgen einer Durchführung müssen moralisch zwingend auf das deutsche Volk einwirken, einem gefährlichen Militarismus und dem Bolschewismus Widerstand auf die Wühle treiben. Wir müssen uns dagegen wenden, daß in Deutschland an einem Punkt der Extremen von rechts und links gemacht und aller christlich Gott seinem politischen Leben entfremdet wird. Das Verlangen der internationalen Marine-Kontrollkommission ist widersprüchlich aber auch in charakter. Es vom Geschäft christlicher Gewerkschaften in Deutschland zu pliegen wie und zur Anfangs anreicht zu sein. Der letzte Fleiß derartigen Vergnügungen ist ein neues Feindesmüll des Bolschewismus. Der Krieg ist zu Ende und zunehmend mehr alles zwischen um einen wahren Frieden der Völker herbeizuführen, und alles must verhindern werden, was die Ausdehnung friedlicher Beziehungen fördert.

Wir bitten Sie, diese unsere Stellungnahme den Brüderverbänden aller Länder bekanntzugeben und Sie auch überredet mit Recht und aufzuklären, Ihren ganzen Einfluss darin geltend zu machen, daß von der Entwicklung der deutschen Dieselmotoren Abstand genommen wird. Ja folglich und christlicher Solidarität haben wir zusammenzuschließen und wir erwarten von dieser Solidarität aller christlichen Arbeiterschaften nicht damit da Gott lädt. Darum reden wir bestimmt damit, daß sich kein Arbeiterschaft, besonders christlich organisierte Arbeiterschaften daran beteiligt sei denn als Soldat auf militärischen Felde deutsche Dieselmotoren. Die deutsche Arbeiterschaft muss ihrer Freiheit verschaffen und für den Produktionsprozeß einzustehen haben, zu gemeinsam und so einem unslinigen Produktionsprozeß keine Hand zu lehnen. Wir appellieren in diesem Sinne an größter Einheitslichkeit an unsere Freunde und Kameraden in der ganzen Welt, nicht nur um uns selbst vor neuem und schwerem wirtschaftlichen Elend zu bewahren, sondern auch weil die Welt für unsre hohen gemeinsamen Ideale in der Kugel zerbrochen wird.

Das Sekretariat des Internationalen Verbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Unser Kartoffelverzehr.

Einige Zeitungen berichten in der letzten Zeit über die Kartoffelversorgung unter der händischen Verantwortlichkeit. „Vom Kartoffelkrieg“. Das Wort hat eine gewisse Brechung. Produzenten, Händler und Konsumenten führen zur Zeit ja sächlich Krieg. Die Produzenten wollen doch Kartoffeln absetzen zum Teil mit der Abgabe von Kartoffeln zurück. Die Händler verlangen völlig freie Wirtschaft und schreiben allein der Regierung die Verantwortung für bestehende Mängel und Missstände zu; die Konsumenten drohen mit Streiks, d. vorausseitigen Umzügen, Eisenbahner halten bereit, die verladene Wagen zurück und verlangen, daß sie zunächst genügend mit Kartoffeln versorgt werden. Einfliegende Kreise in allen Tagen haben ein, daß man auf diesem Wege nicht weiter kommt. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft hofft

Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft und deshalb zum 20. September zu einer Befreiung der Frage der Kartoffelversorgung Vertreter der Landwirtschaft, Kommunalverbandes, des Handels und der Gewerkschaften einstießlich der Eisenbahn ein. Staatssekretär Dr. Huber gab einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Kartoffelversorgung. Im Anschluß daran fand eine eingehende Aussprache statt. Die Vertreter der Gewerkschaften forderten eine Herabsetzung des Kartoffelpreis's. (Der Preis wurde bereits im Frühjahr auf 23.— M pro Zentner und 5.— M Bruttogehalt für den Abschluß von Mif.-Fahrungsverträgen festgesetzt.) Die Landwirte beriefen sich daran, daß der genannte Preis von der Regierung ferngelegt zugestanden word n sei; sie hätten im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Preise reichlich Kartoffeln angebaut und ihre ganze Wirtschaft auf diese Preise eingestellt. Eine Reduzierung dieser Preis bedeute Vertragsbruch. Unter diesen Umständen bliebe nur eine Verhandlung zwischen Erzeugern und Verbrauchern übrig. Nach langer Aussprache wurde eine Untersmission eingesetzt, in der alle Gruppen vertreten waren. Unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Debatte gewonnenen Ergebnisse wurde in folgende Richtlinien für die Kartoffelversorgung

1. Um freien Verkehr soll ein Erzeugerpreis von 425.— pro Hentner für Herbstkartoßeln nicht überschritten werden. Wo es die Kosten der örtlichen Produktion gestatten, soll angekreidt werden, den Preis unter diese Grenze zu senken.

2. Es sollen durch das Reichministerium für Ernährung und Landwirtschaft die in hiebenden Stellen veranlaßt werden, unverzüglich für eine Produktionsgebiete Verhandlungen zwischen Erzeugern und Verbraucherorganisationen einzuführen, um eine Versorgung der Bevölkerung auf ein in Sicht gebrachte Grundlage sicherzustellen. Dabei muß der unreelle Zwischenhandel zwischen Verbraucher und Erzeuger ausgeschaltet werden. Der Handel wird sich mit einer sehr geringen Gewinnspanne begnüg.n.

3. Bei den Verhandlungen ist zugleich anzustreben, daß von Versorgungsorganisationen die Lieferung bestimmter Mengen zu dem örtlich zu verantwortenden Preise vertragsmäßig übernommen wird.

1. Die auf Grund der Verordnung vom 21. Mai
abschlossenen Vereinbarungen bleien in Kraft.
Die Gewerkschaftsvertreter gingen in ihren Vor-
berungen allerdings bedeutend weiter; sie stimmt
aber diese Vereinbarungen ebenfalls zu im Hin-
blick auf die unbedingte Notwendigkeit einer Eri-
gung zwischen beiden Parteien. Wenn die land-
wirtschaftlichen Organisationen es erreichen, dass
die Landwirte diese Vereinbarungen nicht nur für
papierlose Vereinbarungen betrachten, sond in das
auch danach gedandelt wird, dann dürfte die Ver-
einigung der Bevölkerung mit Kartoffel in unter-
schiedlicher Form von Wucherpreisen möglich sein. Es
wird aber auch an den Konsumanten liegen, nicht
durch Ankaufskäufe dem Handel und der Lan-
dwirtschafts-Markt zur weiteren Preiserhöhung zu
führen. In verschiedenen Gegenden hat sich die
Landwirtschaft bereits erklärt, Kartoffeln bereit zu
zur 20,- und noch darunter an die mind zweimalige
Preiserhöhung abzugeben. Möglicherweise diesem Beispiel
reicht viele Landwirte folgen.

Rundschau.

Sozialabstimmung. Durch Gesetz vom 10. August 1920 sind die Grenzen der unpfändbaren Summe des Arzts- und Dienstlohnes erhöht.
Danach sind der Pfändung nicht unterworfen, bei

Dann sind der Estandung nicht unterworfen bei
Schuldern, die ihrem Ehegatten, früheren Ehe-
gatten, Verwandten oder unehelichen Kindern

**Unterhalt zu gewähren haben 9000 M bis
Jahre bisher 2500 M.** Für jede Person, der
genüber die Unterhaltspflicht besteht, erhöht sich
dies unpländbare Einkommen um ein Gehalt, je-
doch nicht über sechs Gehalte des Arbeitgebers.
Gemeiß der Währung entsprechen 9000 M
unter Berücksichtigung aller dieser Fälle 9000 M
(bisher 4000 M) übersteigt, ist er unbeschrankt
wählbar.

In allen anderen Fällen (in denen keine Unterhaltspflicht vorliegt) beträgt die Umsatzaufbereitungsgrenze 4000 M (bisher 2000 M) pro Jahr, und der Zobn ist, soweit er diese Summe übersteigt, zu ein Fünftel des Mehrauftrages der Pfändung nicht unterzogen. Keinesfalls darf der GuV-Ganbeitrag bez. der Pfändung ein zugeschneidertes Einkommen hier 6000 M (bisher 3000 M) übersteigen.

Ründigungen bei verkürzter Arbeitszeit. Das Reichsarbeitsministerium hat unter d m 20. Juli über Ründigung bei verkürzter Arbeitszeit folgende Entschließung getroffen: Wenn der Arbeitgeber wegen Verringerung der Arbeitsleidigkeit eine Erleichterung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit vor, so ist er bei vierzehntägiger Ründigungsfrist verpflichtet, den Arbeitern für die ersten vierzehn Tage der verkürzten Arbeitszeit idm vollen Lohn auszuzahlen, und zwar ob: Rücksicht darauf, ob er die Ründigung ausgeprochen hat oder nicht. Wagt der Arbeitgeber sechs Wochen mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten und entlässt er bei weiterer Verringerung der Arbeitszeit gehörlt nach vorausgesagtem vierzehntägiger Rücksicht die Arbeitnehmer mit Ablauf der sechsten Woche, so ist er bei Entlassung des Arbeiters nicht etwa zur Zahlung des vollen Lohnes für die letzten vierzehn Tage verpflichtet, sondern lediglich zur Zahlung des Lohnes für die verfügte Arbeitszeit.

Die Belehrtheit des Tarifvertrages ist ausserordentlich gross.
Die Frage, ob der Demobilisierungstafelmissbrauch einen Schadensersatz für alleinig verbindlich erklären kann, der einen Vorschlag an die Parteien unter Abschluss eines Tarifvertrages enthalt, ist schwierig; zur Zeit alle gewerblichen Kreise, die lebhaft wie uns die Freizeit und Körner Tarifverträge handeln mittelst, liegt nun ein landesweitliches Urteil in dieser Angelegenheit vor, wonach obige Behauptung bestreitet wird. Es hängt in dem Urteil: Der unzertreitige Sachverhalt lädt darum zweifellos ein, dass es sich hier nicht um eine Gesamtverpflichtung gehandelt hat, die mit der wirtschaftlichen Demobilisierung im bezeichnenden Zusammenhang steht, sondern um einen geschäftlichen Zivilschluss allgemeiner Art, der die Verhinderung günstiger Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und den Abschluss eines dementsprechenden Tarifvertrages zum Ziel hat. Da durch die Verbindlichkeitserklärungen unvollkommen, so verliest somit der Schiedsgerichtshof seinen verbindlichen Charakter und den Anspruch des Arbeitnehmers auf den Schadensersatz und den in ihm festgelegten Tarifvertrag stützen, wird damit die Grundlage entzogen.

In der Urteilsbegründung vertritt das Vorderrichter den Standpunkt, daß dem Eintritt des Demobilisierungskommissars nur falsche Schiedssprüche unterworfen sind, die Streitfall ist in mit drei ausstehenden oder widerstreitenden Vertraglinienpunkten oder mit solchen Bedingungen betroffen, die aus Anlaß solcher Einschätzungen entstehen müssen, wenn sie sich nicht bloß um die Frage der Lieferstellung und Entlassung, sondern auch um die Entlohnung handeln, noch dagegen falsche Siedlungs- und insbesondere Gewerbeverträge, die mit der wirtschaftlichen Demobilisierung in keiner begrifflichen Zusammenhang stehen. In einer anderen Auslegung würde das Vorderrichter eine Verleugnung des § 103 der Betriebsvereinbarung erübrigen müssen, wonach „die Feststellung der Beziehungsstellen zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern vorbehaltlich der durch Reichsrecht begründeten Unterschiede“ bestehen soll, die nach legt aus alter Erfahrungssammlung zu den Grundzügen des Arbeitsrechts anhebe. In die für Erwähnung freiherrliche Urteil, die mehrfach gründliche Meinung des Reichsgerichtsministers, daß der bestehende § 28 der Demob.-V. allgemein und würdig ausgestalten sei, für die vom Vorderrichter bestreite Ansicht unbrauchbar zu machen. Dass eine solche authentische Auskunftsliste das Gericht nicht zwingend sei, berücksichtigt daher keine Erörterung.

„Wo kann Elektrofotografie anwenden?“

Der Verlag Schmid & Co. in München abdiente wegen Arbeitsmangel mehrere Buchbindern und Papierzettner. Der Betriebsrat, der zunächst Einpruch erhob, stimmte schließlich der Entbindung zu, weil die Firma die baldige Wiedereinstellung bzw. Abholung durch einen anderen Teil des Personals in Aussicht stellte. Die vom Betriebsrat vorgeschlagene allgemeine Arbeitszeitverkürzung lehnte die Firma ab und der Betriebsrat verzögerte unter den obigen Bedingungen auf die Zustimmungnahme d. b. Schulungsanschusses im Sinne des § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Eine kirchlich organisierte Polizei streute vor-
aushin eine Klage beim Schiedsgericht München I (Stadt) an. In der Verhandlung
wurde seitens des Vertreters der Firma und des
Betriebsrates mitgetheilt, daß innerhalb der alten
meine Bekleidung der Arbeitszeit einzutreten sei,
dah aber eine Weideeinrichtung die Gefährdeten
höhe, deren Ablösung nicht mehr in Frage stände.
Von Seiten des Gewerkschaftsbundes, der die Poli-
zei vertrat wurde dieser Tatbestand als unsocial
und unsäglich erkannt und
erst möglichst gesetzliche Bestimmungen sei der-
durch im Falle des Arbeitnehmers Entlastungen
möglichst vermieden würden, was durch Bekleidung
der allgemeinen Arbeitszeit anstreben sei.
Vertreter entschieden auch der Solidaritätsabsicht

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses hinsichtlich der Auffassung des Schlichtungs- ausschusses die Zustimmung des Kreis-berates er- reichen will sich der Einspruch gegen die Rücksicht- achtung abwickeln.

Diese Entscheidung ist eine Sache der Nachrechbarkeit des Betriebsrats, der sich im vorliegenden Falle aus U.S.B.-ent'n auf seinen rechten Recht aber im Widerspruch mit gegenstehenden Entscheidungen anderer Schlichtungsanstalt, die dem Gedanken der Ausgleichung im Sinne des § 84 Gestung verschafft haben.

Internationale Vereinigung der christl. Nahrungsmittelearbeiterverbände. Am 12., 13. und 14. Oktober waren in Köln Vertreter der christlichen Nahrungsmittelearbeiterverbände von Deutschland, Polenland, Belgien und Österreich zwecks Gründung einer internationalen Vereinigung. Nach Festlegung der Statuten wurde die Gründung vollzogen. Der Vorstand hat sich aus je einem Vertreter von fünf angehörenden Verbänden zusammen. Zum 1. Vorsitzenden wurde der Pastor der deutschen Evangelisation, Kollege Theodor Schmidt, Düsseldorf, gewählt.

Pfleiderersches,

Eigenschaften und logische Erweiterung.

Nr. 67. Carl D. v. Die Reaktion während der ersten französischen Revolution. Halle, Mertt'scher Verlag, 1920. 12 M. — Die französische Revolution hieß „ein Spiegelbild für unsere Zeit“. Dem erstaunlich Interessierten ergehen sich viele Neugierde- und wissende Zeiten der Art vor 120 Jahren und unserer Zeiten. Das Bettmittel ist bei der Versetzung in die Nachfrage nur Monarchie auch nicht diese Ansicht sollte wird in kritischen Nachdenken über die deutsche Revolution durch die Scheitern ansetzen. Sie behandelt auch die sozialpolitisch so wichtige Schlußfrage.

Nr. 68. 2. Hefte. Arbeit der Sozialpol.-Stell. Wissenschaft und Bildung Band 158. Freiburg Quelle und Meyer, 1929, o. S. h. — Dorf in der Bibliothek eines Gewerbeschäters und Politikers fehlen Unterricht vorzüglich über die Geschichte, den sozialen Frieden und den gegenwärtigen Stand d. Sozialpolitik. Als Nachschlagewerk unentbehrlich.

Nr. 63. G. Preußner, I. Die Aufgaben des Unternehmers. — 2. Die Aufgaben des Arbeiters. Münchener Verlag J. F. Lehmann, 1920, je M. 0.70. — Zweite kleinere Schriften. Eine erläutrende, fiktive Auseinandersetzung der Arbeit. Begeht die Zusammenarbeit und die Solidarität zwischen Arbeiter und Unternehmer. Will beide als notwendig queinender gehend im Arbeitssprach erwiesen und aus diesem Gesichtspunkt heraus jedem von beiden gerecht werden. Einem eben Gleichmachen aller Menschen entlangen, — für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft.

Nr. 70. Soziale und Rassenschicht-Konferenzen und Clubbezirk. W.-Gladbach. Volljährig. 1920, M. 0,75. — Frost sch. Worte für Einrichtung, Zeitung und Ziele solcher Bürzel. Gibt eine

gute Übersicht über dort vertretende und weiterführende Literatur. Unentbehrlich für die Einrichtung von Studienzirkeln und Kursen.

Nr. 71. *Schönheitssinn und Arbeitskunst*. M. Glöckel, Böhlau, 1920. M. 2,50. — Eine vollständige Erfüllung in moderne pädagogische Fragen. Wie soll die Arbeitsschule in Sinn für Kunst und Schönheit werden? Mittel und Wege dazu werden gezeigt. Zugleich zur Anleitung für ein wissenschaftliches Schönheitsempfinden sehr geeignet. Auflage berührt eine östliche Erziehung aus ehrlicher Bildung des ganzen Menschen. Gute Fingerzeige auch für gewerbliche Erziehungskunst.

Nr. 72. *A. Heinen, Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege*. M. Glöckel, Böhlau, 1920. M. 4,50. — Für Jugendpfleger sehr instruktiv. Die Jugend erscheint in den Gruppenverband der Gemeinschaft gestellt. Daher kommt das Problem der Jugendpflege in seinem ganzen Ernst und seiner sozialen Bedeutung in diesem Buche zur Geltung. Rundschau für Jugendpfleger berechnet, gibt es jedem gute Wünsche und ernste Anregung, der mit Jugendlichen zu tun hat und sie zu ganzen, sittlichen und sozial empfindenden Menschen erziehen möchte.

Arbeitsrecht.

Nr. 73. *Arbeiterchub und Arbeitsrecht*. Die sozialrechtliche Gefehlgebung des Reiches seit dem 9. November 1918 unter Hinweis auf die ergänzende Landesgefehlgebung und das internationale Arbeitsrecht. Erläutert von Dr. A. Günther, Berlin—Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 512 Seiten, Preis M. 25.— Bei der Zersplitterung des Arbeitserights ist es sehr wertvoll, einmal in dieser Ausgabe die wichtigsten neuen sozialrechtlichen Bestimmungen zusammenfassend und erläutert zu haben. Ein alphabeticisches Sachregister erhöht den Wert des Buches.

Betriebsrätefragen.

Nr. 74. *Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 20. nebst Nachordnung, Entnahmestimmung u. und Verordnungen verwandten Inhalts*, erläutert von Dr.

Hob. Heig und Dr. H. Egler, 6. Auflage, Böhlau, 1920. 118 S. Iren., Preis M. 18.— Dieser Kommentar bedarf nicht erst einer Empfehlung. Die Neuauflage zeichnet sich vor den übrigen aus durch ein bis auf die Neuzeit ergänztes Literaturverzeichnis und durch den Abdruck der so wichtigen Musterarbeitsordnung.

Sämtliche Bücher sind zu beziehen durch den Christlichen Gewerbeverlag, Köln, Venloerstr. 9. Bei Bestellungen wolle man die laufende Nr. der empfohlenen Schrift angeben.

Das neue Reichs-Arbeitsblatt. Das bisher vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt erhebt nunmehr in völlig neuer Ausgestaltung als Amtsblatt des Reichsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittelung. Das letztere besorgt die Herausgabe.

Das Blatt wird eine vollständige, übersichtliche Sammlung der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs enthalten, einschließlich der sonst nirgends veröffentlichten die Allgemeinheit interessierenden amtlichen Erkläre der bezeichneten Stellen. Auch wird die Schlußsprache werden mitgeteilt werden. Die Absichten des Reichsministeriums, insbesondere die Entwürfe sozialpolitischer Gesetze werden hier bekanntgegeben, sobald sie einer öffentlichen Erörterung zugänglich gemacht werden können. Der nichtamtliche Teil bringt Aufsätze über schwedende sozialpolitische Fragen. Er erörtert, fortlaufend gestützt auf das umfangreiche, dem Reichsamt zustehende Material, die Lage des Arbeitsmarktes, die Beweitung der Erwerbstätigkeit und die zu ihrer Klärung eingeschlagenen Maßnahmen, die Entwicklung des Verbands- und Tarifwesens die Ergebnisse der Lohn- und Lebensmittelstatistik und den Umgang der Arbeitsämter. Auch die sozialpolitischen Beziehungen des Auslandes werden in die Betrachtung hineingezogen. Ein Anhänger gibt die amtlichen Reformmaßnahmen betreffend die allgemeine Verbündeteuerförderung von Tarifvereinbarungen. Auch den Tarifparteien selbst wird hier

Gelegenheit gegeben, ihre Tariffortzüge der breiten Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Das neue Reichs-Arbeitsblatt gesellstet sich her nach zu einer hochbedeutsamen Neueröffnung des Reichsstaatsarchivs, die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer försägt werden verfolgen müssen. Der Bezug des Arbeitsblattes kann daher unseres Sozialpolitisch interessierten Lesers ein warm empfohlen werden. Der Bezugspreis beträgt 15.— Mark für das Vierteljahr (6 starke Hefte). Bestellungen sind an den Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 42, Wilhelmstr. 30/31, zu richten.

Adressenderänderungen:

1. Bezirk.

Ravensburg i. Wth.: Vorsitzender: Alois Steiner, Kapuzinerstr. 2.

2. Bezirk.

Inbernach: Vorsitzender Karl Ruby, Gasthaus Engelburg, Schafbachstr. 29.

Arnsberg: Kassierer Alois Strübing b. Pöhlkes, Hallenstr. 8.

Lippstadt: Kassierer Heinr. Höhne, Ostwall 29.

Münster i. W.: Kassierer: Heinrich Rab, b. Barthmann, Bergstraße 68.

Rheine i. W.: Vorsitzender Bernhard Hommel, Herreiterstr. 26.

Gieburg: Vorsitzender A. Groß, Kaiserstr. 65.

4. Bezirk.

Bielefeld: Kassierer Heinr. Landwehr, Gütersloherstr. 45.

5. Bezirk.

Landeshut i. Sch.: Kassiererin Anna Seil, Waldburgstr. 20.

Brilon: Vorsitzender Bernhard Stember, Briloner Heidt, Kreuzstr. 6. Kassierer Adolf Richter, Reichelsstr. 18 p.

Großer Posten Herren- u. Damenstoffe

sehr preiswert abzugeben. Musterkarte auf Wunsch.

"Palatina", 6. m. b. H., Neustadt a. Haardt

Telegramm-Adresse: Palatina Neustadt a. Haardt.

„Es stimmt“
Auch Sie suchen schon lange eine wirklich zuverlässige Universalmühle. Hier haben Sie die langsehnte und Qualitäts-maschine von kräftiger Bauart und langer Lebensdauer für die vielseitigste Verwendung gefunden. Die **Love-Universalmühle Hugo** schreibt sowie mahlt jedes reguläre, trockene, maßfähige Produkt bis zur größten Staubfeinheit, z.B. Getreide, Hülsenfrüchte, Futter- u. Knochenflocken, Gewürze, Zucker, Kaffee, Salz usw. Das Mahlwerk ist verstellbar und leicht zu reinigen. Einmalige Anschaffung. Für Haushalt, Gewerbe, Industrie, Tierzucht usw. einfach unentbehrlich. — Preis einschl. sämtl. Versandspesen M. 138 per Postnach-Einsch. — Für größere Kraft-, Hand- und Knochenmühlen illust. Spezialofferre. Lorenz & Verberg, Dresden 19/141.

Lehrbuch zum Selbstunterricht.
Preis M. 20. Praktisch bewährtes System von H. Bend, Magdeburg, Goethestraße 42.

Direkt: Bollwachter-Verlag, Köln, Domstr. 6. Verantwortlich für die Redaktion: H. Wullen; für den Verlag: A. Schwartzmann, beide in Köln; für den Inseratenanteil: O. Kleine, Berlin SW 47, Württembergstr. 67.

Garantiert rein
Battierleinen
80 cm breit à M. 17.—,
la. Rohhaar, Macco-
Gewebe 45 cm breit,
à M. 23.— offiziell
C. Laube, Sonnenallee,
Zehdenick.



Berichtigung.
Zu dem in Nr. 22 enthaltenen Inserat des Herrn J. Koenne, Herreiterstr. 3, ist zu berichten, daß es in der 1. Zeile bei den Preisen (Magdeburg) nicht Bild und in der 10. St. Gunder, (Gut Mod. Stad.) M. 48. nicht M. 10.

Habe
Gittergruppen
in verl. Größ abzugeben.
Hofkasse, Erfurt
Johannestr. 104

2 fühlige
Kostümseide
bei hohem Lohn und
guter Verpflegung sucht
für dauernd
Geschäftsführer,
Schnellermüller
Feldern bei Torgau

4—5
Schnellergärtchen
welche kostenlos zum
perfekten Zuschnieder
ausgebildet werden
sollen ein. Gut, Kosten-
lohn nebst freier Stat.
b. Brief, Singig a. M.
Buchholzstraße.

Ia. Obergarn (Baumwolle) schwarz
und weiß. M. 40
fach, 1000 m M. 11. M. 40, 4-fach, 1000 m
M. 12. la. Rehgarn, 50 gr. 1000 m M. 5,50
franz. Porta u. Verpackung gegen
Nachnahme (nicht unter 10 Rollen)

2. Rabatt, Endwillhaben a. M.
Prinzregentenstr. 1
Großhandelsaufnab.

Maschinengarn. Solange Vorrat besteht
an: 500 Yards Garn
tiefarb. allerfarb. Ober-
garn a. Holzfärb., Auslandefabrik, in den M. 30
u. 40, schwarz u. weiß pr. Rolle M. 8,50. Brude-
russ. geg. Radn. Nichtfallend nehmen zuerst
(Postcheckkonto 8205 Köln).

Adler & Co., Elberfeld
Garngroßhandlung.